

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Auf Grund der Anpassung des Zeitraums, für den die Krankenhäuser den Rechnungszuschlag abrechnen dürfen, durch die Änderung in Artikel 7 ist ein gesondertes Inkrafttreten dieses Artikels nicht mehr erforderlich. Da auch Artikel 11 Absatz 3 infolge der Streichung von Artikel 5 Nummer 18 nicht mehr erforderlich ist, wird Artikel 11 entsprechend neu gefasst.

Berlin, den 12. Februar 2020

Karin Maag
Berichterstatterin

Sabine Dittmar
Berichterstatterin

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstatterin

Dr. Achim Kessler
Berichterstatter

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.